

S a t z u n g
der Gemeinde Hasbergen
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Niederschlagswasserentsorgung
(Niederschlagswasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121) hat die Vertretung der Gemeinde Hasbergen in ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1
Allgemeines

1. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken betreibt die Gemeinde Hasbergen Niederschlagswasserkanäle mit Auffangbecken als selbständige öffentliche Niederschlagswasseranlage nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Die öffentliche Einrichtung endet an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlüsse vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze sind Teil der öffentlichen Einrichtung.
3. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage,
Zum Aufwand gehören auch die Kosten Dritter, derer sich die Gemeinde bedient, soweit sie diesen geschuldet werden.
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage,
 - c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

ABSCHNITT II
Niederschlagswasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und An-

schaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage Niederschlagswasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2. Der Niederschlagswasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden müssen, weil ein gesamtes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt ist.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche berechnet. Die überbaubare Fläche wird berechnet durch die Vervielfältigung der Grundflächenzahl gem. Abs. 2 mit der nach Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche.
2. Als Grundflächenzahl gilt:
 - a) im Bereich eines Bebauungsplanes die in diesem festgesetzte Grundflächenzahl,
 - b) in den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) die nach dem Stand der Planung zu ermittelnde Grundflächenzahl,
 - c) in allen übrigen Fällen die nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart wie folgt zu bestimmende Grundflächenzahl:

bei überwiegender Nutzung als Kleinsiedlungsgebiet mit höchstens 2 Geschossen i. S. d. §§ 2 und 10 Abs. 3 BaunutzungsVO (BauNVO)

0,2

bei überwiegender Nutzung als Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet oder als Campingplatz im Sinne der §§ 3 - 6 und § 10 Abs. 4 und 5 BauNVO	0,4
bei vorwiegender Nutzung als urbanes Gebiet, Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne von §§ 6a, 8 und 9 BauNVO	0,8
bei vorwiegender Nutzung als Kerngebiet im Sinne von § 7 BauNVO	1,0
bei Grundstücken, die sich keiner der vorgenannten Baugebietsarten zuordnen lassen, die Grundflächenzahl für Mischgebiete,	0,4

Besteht ein Bebauungsplan, der keine Grundflächenzahl bestimmt, so richtet sich die Gebietszuordnung nach seinen Festsetzungen und nicht nach der überwiegend vorhandenen tatsächlichen Nutzung.

- d) Abweichend von den Festsetzungen in a) bis c) gilt für Grundstücke, auf denen ausschließlich Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze zulässig sind oder die tatsächlich ausschließlich für Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze genutzt werden, die Grundflächenzahl 0,8.
- e) Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung oder nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht das Überbauen einer größeren Fläche zugelassen, als nach Abs. 2 Buchst. a) bis c) berechnet, so ist die Grundflächenzahl zugrunde zu legen, die dieser größeren Fläche entspricht.

3. Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, die gesamte Grundstücksfläche,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hinausreichen, die gesamte Grundstücksfläche,

- d) bei Grundstücken innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, die Fläche der reinen Zuwegung wird nicht in die Berechnung einbezogen.
 - f) bei Grundstücken die über die in Buchst. b) und Buchst. e) geregelte Grenze hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der dem Kanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die in der Tiefe der übergreifenden Nutzung verläuft.
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Freibad, Zelt- oder Campingplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Baulichkeiten und befestigten Flächen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 - i) bei bebauten oder befestigten Grundstücken im Außenbereich, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten und befestigten Flächen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 - j) Die bei den Grundstücken gem. Buchst. h) und i) ermittelte Fläche wird den jeweiligen Baulichkeiten bzw. Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten bzw. Anlagen verlaufen. Innerhalb dieses Bereiches ist die Beitragspflicht entstanden.
4. Der Niederschlagswasserbeitrag beträgt für jeden m² der nach den Abs. 2 und 3 errechneten Beitragsfläche 4,65 €.
5. Unberührt von den Abs. 1 bis 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsbereiten Fertigstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage vor dem Grundstück.
2. Beiträge können für einzelne Teile der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

1. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 5 gilt entsprechend.
2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
3. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der/die Vorausleistende die Vorausleistung zurück verlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 % zu verzinsen.

§ 8

Ablösung des Niederschlagswasserbeitrages

1. Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Niederschlagswasserbeitrags durch Vertrag vereinbart werden.
2. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Er ist nach dem Beitragsmaßstab und dem Beitragssatz dieser Satzung zu berechnen (§ 4) und wird einen Monat nach Vertragschluss fällig.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Erst durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

ABSCHNITT III

Niederschlagswassergebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11

Gebührenmaßstab

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen (Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, wobei auf volle Quadratmeter kaufmännisch gerundet wird.

2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung hin binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Größe der Flächen schätzen.

§ 12 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,22 €

§ 13 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
2. Neben dem Eigentümer haften für die Gebühren nach § 12 auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Garagen, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme bereits genügt haben. Den Nachweis haben sie zu führen.
3. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser entfällt.
2. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird diese für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 15 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 16 Fälligkeit der Gebühr und der Abschlagszahlungen

1. Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen zu leisten. Sie betragen je ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Niederschlagswassergebühr und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Abschlagszahlungen sind nach der Gebührenhöhe im letzten Abrechnungszeitraum zu bemessen. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig, so werden die Abschlagszahlungen geschätzt.

ABSCHNITT IV Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Entstehen und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

1. Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie für Änderungen oder Erweiterungen, die auf Antrag des Anschlussnehmers erfolgen, sind der Gemeinde zu erstatten. § 5 gilt entsprechend.

2. Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in den Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde zu erstatten, wenn diese vom Abgabepflichtigen verursacht sind.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. mit der Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Maßnahme.
4. Die Höhe des zu erstattenden Betrages wird von der Gemeinde nach den tatsächlichen Kosten ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 18 Abs. 1 die zur Berechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) § 18 Abs. 2 die Ermittlungen der Gemeinde behindert,
 - c) § 19 Abs. 1 den Wechsel im Eigentum des Grundstücks nicht anzeigt,
 - d) § 19 Abs. 2 die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die Einfluss auf die Berechnung der Abgaben haben könnten, nicht anzeigt,

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Regenwasseranlage der Gemeinde Hasbergen vom 11.12.2008 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Hasbergen, den 18. 12. 2017

Gemeinde Hasbergen

gez.
Elixmann
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung:

Änderung § 4 Nr. 4

Ratsbeschluss vom 08.03.2018, Inkrafttreten am 01.04.2018

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 20.03.2018

2. Änderungssatzung:

Änderung § 12

Ratsbeschluss vom 17.12.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 18.12.2018

3. Änderungssatzung:

Änderung § 11 Abs. 1 und § 12

Ratsbeschluss vom 05.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 27.02.2020

4. Änderungssatzung:

Änderung § 12

Ratsbeschluss vom 03.12.2020, Inkrafttreten am 01.01.2021

Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen 04.12.2020